



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 16 vom 17.07.2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellenausschreibungen Landkreis Schwandorf: Architekten/Architektinnen oder Ingenieure/innen und Techniker/in	2
Stellenausschreibungen Landkreis Schwandorf: Mitarbeiter/in für den Bereich Tierpflege	2
Übung von NATO-Landstreitkräften	3
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Pfreimd und des Marktes Wernberg-Köblitz	3
Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS-WAS) des Zweckverbands zur Wasserversorgung Neunaigen / Kemnath	5
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (Bienenseuchen-V)	7

**Stellenausschreibungen Landkreis Schwandorf:
Architekten/Architektinnen oder Ingenieure/innen und Techniker/in**

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

1. eine/n Architekten/Architektin oder Ingenieur/in (Dipl.-Ing. (FH) / Bachelor) Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen; alternativ: eine/n Bautechniker/in Hochbau mit Zusatzqualifikation für die technische Sachbearbeitung im Baugenehmigungsverfahren im Landkreis Schwandorf,
2. eine/n Architekten/Architektin oder Ingenieur/in (Dipl.-Ing. (FH) / Bachelor) Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen für den Bereich Hochbau (Bau und Unterhalt der Landkreisgebäude) und
3. eine/n Techniker/in Fachrichtung Technische Gebäudeausrüstung (Elektrotechnik / Versorgungstechnik) mit Schwerpunkt Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Betreuung des bestehenden Gebäudeleitsystems für die Liegenschaften des Landkreises Schwandorf.

Nähere Informationen zu diesen Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 3. Juli 2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

**Stellenausschreibungen Landkreis Schwandorf:
Mitarbeiter/in für den Bereich Tierpflege**

Der Landkreis Schwandorf stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Mitarbeiter/in für den Bereich Tierpflege

für den Wild- und Freizeitpark Höllohe ein.

Bewerber/innen müssen über eine abgeschlossene Ausbildung vorzugsweise im Bereich Tierpflege (Tierpfleger, Tierwirt) oder einer ähnlichen Ausbildungsrichtung (Landwirt, Zoofachhändler) verfügen.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.landkreis-schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens

28. Juli 2017

an das Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 1.1, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf.
Telefonisch erreichen Sie uns unter der Rufnummer 09431/471-369 (Fr. Kirchberger).

Schwandorf, 12. Juli 2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übung von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee führt in der Zeit vom 06. September 2017 – 19. September 2017 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: „Rotation 17-07 Combined Resolve IX (CbR IX)“

Übungsraum:

Die Übung findet zwischen den Übungsplätzen Hohenfels und Grafenwöhr statt.

Betroffen ist das westliche Landkreisgebiet mit den Gemeinden:

Stadt Burglengenfeld, Gemeinde Festerbach, Gemeinde Guteneck, Stadt Maxhütte-Haidhof, Gemeinde Niedermurach, Stadt Pfreimd, Gemeinde Schmidgaden, Stadt Schwandorf, Gemeinde Schwarzach bei Nabburg

Im Rahmen der Übung finden Logistik-Konvois und auch Nachtübungen mit Einsatz von Manövermunition, Nebel und Pyrotechnik zwischen den Truppenübungsplätzen statt.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 05. Juli 2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Pfreimd und des Marktes Wernberg-Köblitz, Landkreis Schwandorf vom 13.07.2017

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1

1) Zwischen der Stadt Pfreimd und dem Markt Wernberg-Köblitz werden folgende Flurstücke umgliedert:

Ausgliederung				Eingliederung		
aus der Stadt Pfreimd	FlstNr.	Fläche (m ²)	Gemarkung	in den Markt Wernberg-Köblitz	FlstNr.	Gemarkung
FN 473	576/1	184	Iffelsdorf		318	Saltendorf
FN 473	577/12	12	Iffelsdorf		318	Saltendorf
FN 471	489/4	307	Iffelsdorf		313	Saltendorf
FN 471	489/5	44	Iffelsdorf		315	Saltendorf
FN 471	490/2	20	Iffelsdorf		315	Saltendorf
	Summe:	567				
aus dem Markt Wernberg-Köblitz				in die Stadt Pfreimd		
FN 416	315/1	729	Saltendorf		491	Iffelsdorf
FN 420	316/1	3.424	Saltendorf		575/1	Iffelsdorf
FN 420	317/1	525	Saltendorf		575/1	Iffelsdorf
FN 420	316/2	634	Saltendorf		575/2	Iffelsdorf
FN 420	317/2	443	Saltendorf		575/2	Iffelsdorf
FN 420	318/1	49	Saltendorf		575/2	Iffelsdorf
	Summe:	5.804				

Mit den kommunalen Grenzen ändern sich gleichzeitig die Grenzen der Gemarkungen Iffelsdorf und Saltendorf.

2) Die Grenzen der Gemarkungen Iffelsdorf und Saltendorf ändern sich entsprechend.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist in der Flächenzusammenstellung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg vom 04.05.2017 ausgewiesen.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Schwandorf, 13.07.2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS-WAS) des Zweckverbands zur Wasserversorgung Neunaigen / Kemnath vom 3. Juli 2017

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen / Kemnath folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung, für die Ortschaften Neunaigen, Oberndorf, Schmalhof und Maierhof der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz und die Ortschaften Kemnath mit den Einzelanwesen am Sägewerk, Ziegelhütte, Neunaigener Str. und Tradelmühle, Trichenricht, Döswitz und Mertenberg der Stadt Schnaittenbach durch folgende Maßnahmen:

Neubau eines Wasserwerkes auf den aktuellen Stand der Technik mit neuer Aufbereitungstechnik (chemische Entsäuerung des Rohwassers und physikalischer Restentsäuerung) mit zugehöriger technischer Ausstattung (Stromanschluss, Stromversorgung, Pumpen, verfahrens- und maschinentechnischer sowie elektro- und steuerungstechnischer Ausstattung usw.), Verbesserung der Wasserqualität, hygienische Verbesserungen des Aufbereitungsablaufes, Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

Verbesserung des Objektschutzes und einfache Unterhaltsarbeiten am bestehenden Wasserwerk.

Errichtung eines neuen Objektschutzzaunes um das gesamte Wasserwerksareal
Errichtung eines weiteren Absetzbeckens für die Behandlung des Rückspülwassers einschließlich Wasserleitungsanbindungen an die bestehende Roh- und Reinwasserleitung.

- (2) Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen des Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz (Geschäftsführung des Zweckverbandes) niedergelegten Pläne und Unterlagen Bezug genommen. Diese Unterlagen sind dort verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroßes Grundstück) in unbeplanten Gebieten im Innenbereich
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 90 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 900.000,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,39 €
 - b) pro m² Geschossfläche 4,07 €
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wernberg-Köblitz, den 4. Juli 2017
Zweckverband zur Wasserversorgung
Neunaigen / Kemnath
Vitus Bauer
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (Bienenseuchen-V); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 85 G vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) und der Bienenseuchen-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 V vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Die Ortschaften

Sallach, Altweichelau, Wagnern, Braunsried, Nottersdorf, Schwaighof
(Gemeinde Niedermurach)

Dieterskirchen, Weichelau, Kolmhof, Hauserlohnhof, Kuppelhof
(Gemeinde Dieterskirchen)

Obermurach
(Stadt Oberviechtach)

werden im Umkreis von 2 km um den Ortsteil Sallach, Gemeinde Niedermurach, zum Sperrbezirk nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung erklärt.

Die festgelegte Grenze des Sperrbezirks ist aus beiliegender Planskizze ersichtlich.

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Imker in diesem Gebiet sind verpflichtet, ihre Bienenvölker unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Veterinäramt Schwandorf (Tel. 09431/471-231) anzuzeigen.

§ 3

Die Vorschriften des § 2 Nr. 3 finden keine Anwendung auf:

1. Wachs, Waben, Wabenteile oder Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Schwandorf, den 14. Juli 2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Planskizze zur Bienenseuchen-Verordnung

